



## Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Bitte die folgenden Änderungen beachten:

*Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S.2606) geändert worden ist*

*Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) m.W.v. 28.12.2022*

Aufgrund der § 2 Abs. 1 Nr.8, 14 und 16 sowie § 50 Abs. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S.2606) geändert worden ist, i. V. m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der Fassung vom 15.10.2019, i. V. m. den § 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) m.W.v. 01.08.2021 ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz als Aufsichtsbehörde nach §50 Abs. 09. GwG i. V. m. § 2 Abs. 2 GwGZuVO (Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vom 01.10.2012) wird aufgehoben und mit der folgenden Allgemeinverfügung ersetzt. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
2. Unternehmen mit Hauptsitz in der kreisfreien Stadt Mainz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 3 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie mit hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
  - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

- c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
- d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 10.000,- € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 10.000,- € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Mainz, Amt 30-, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz bis spätestens 31. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der auf der Webseite der Stadt Mainz abrufbare Vordruck verwendet werden

Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

- 3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 oder 3 dieser Verfügung, kann bei vorsätzlicher Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 150.000,- Euro, bei leichtfertiger Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 GwG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG)

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 3 und 4 VwVfG), ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 01.10.2012.

Sie kann mit Begründung bei der Stadtverwaltung Mainz, 30-Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstraße 3 -5, 55116 Mainz, Zimmer 206a im Kreyßigflügel nach Terminvereinbarung eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 22. Mai 2023

Stadtverwaltung Mainz

  
gez.

Tobias Jung